OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752648/7/KHa

Datum:
Linz, 20. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der S, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 2022, GZ: BHWLSanR-2022-25314/5-LA, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 2022, GZ: BHWLSanR-2022-25314/5-LA, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Mai 2022, GZ: BHWLSanR-2022-25314/5-LA, wurde dem Vergütungsantrag nach dem Epidemiegesetz der nunmehrigen Beschwerdeführerin teilweise Folge gegeben und der Beschwerdeführerin die Vergütung des an M M, während dessen Absonderung in der Zeit vom 13. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2022 fortbezahlten Entgelts in Höhe von 536,51 Euro gewährt. Der darüber hinausgehende beantragte Vergütungsbetrag wurde abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Mai 2022 Beschwerde in welcher zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2021, GZ: BHWLSanR-2022-25314/1, als Kontaktperson der Kategorie I ab 13. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 20. Jänner 2022 abgesondert gewesen sei. Mit E-Mail vom 17. Mai 2022 habe die belangte Behörde behauptet, dass sich der abgesonderte Dienstnehmer am 15. Jänner 2022 freitesten gelassen habe und am nächsten Tag eine Benachrichtigung erhalten habe, wonach die Quarantäne am Folgetag beendet sei. Deshalb sei – so die belangte Behörde – lediglich ein Absonderungszeitraum von 13. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2022 zu vergüten. Dazu sei auszuführen, dass sich der abgesonderte Dienstnehmer nicht freitesten habe lassen, sondern dieser vielmehr amtswegig am 13. Jänner 2022 zum PCR-Test am 15. Jänner 2022 um 11:00 Uhr aufgefordert worden sei. Am 16. Jänner 2022 um 16:02 Uhr sei der abgesonderte Dienstnehmer per SMS wohl mit einer falschen Textvorlage darüber informiert worden, dass die Quarantäne mit Ablauf des 16. Jänner 2022 vorzeitig enden würde. Laut den Ausführungen im Absonderungsbescheid sei jedoch eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne gar nicht möglich, sodass der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin zu Recht bis 20. Jänner 2022 in der bescheidmäßig angeordneten Absonderung geblieben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Die Beschwerdeführerin betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch zu x, mit Sitz in 4G.

II.1.2. M M, geboren am x, wohnhaft in P, ist seit 14. August 2006 Dienstnehmer der Beschwerdeführerin. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2022-25314/1, wurde dieser im Zeitraum vom 13. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 20. Jänner 2022 behördlich abgesondert.

Mit SMS vom 13. Jänner 2022 wurde der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin von der belangten Behörde aufgefordert, am 15. Jänner 2022 um 11:00 Uhr einen PCR-Test durchzuführen. Am 16. Jänner 2022 wurde der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin abermals per SMS darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser zum Zeitpunkt des COVID-Testes nicht erkrankt gewesen sei und die Quarantäne mit Ablauf des heutigen Tages enden würde.

M M ist nach wie vor im Unternehmen der Beschwerdeführerin beschäftigt. Die Abrechnung der Sonderzahlungen des Dienstnehmers erfolgt halbjährlich (im Juni und im November).

II.1.3. Mit Eingabe vom 2. März 2022 stellte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für den Dienstnehmer Michael Moser nach dem EpiG. Die Beschwerdeführerin beantragte für den Absonderungszeitraum von 13. Jänner 2022 bis 20. Jänner 2022 eine Vergütung iHv insgesamt 1.073,01 Euro.

II.1.4. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 23. Mai 2022, GZ: BHWL-SanR-2022-25314/5-LA, wurde der Beschwerdeführerin eine Vergütung iHv 536,51 Euro zuerkannt.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Weiters wurde die Beschwerdeführerin ersucht, ergänzend auszuführen, ob der verfahrensgegenständliche Dienstnehmer nach wie vor bei der Beschwerdeführerin beschäftigt ist und in welchen Kalendermonaten die Sonderzahlungen an den genannten Dienstnehmer zur Auszahlung gelangen. Diese Fragestellungen wurden seitens der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 17. Oktober 2022 beantwortet. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Der Umstand, dass der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin nach wie vor im Unternehmen beschäftigt ist und die Abrechnung der Sonderzahlungen halbjährlich (nämlich im Juni und November) erfolgt, wurde dem erkennenden Gericht von der Beschwerdeführerin ergänzend schriftlich mitgeteilt (E-Mail vom 17. Oktober 2022).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 idF BGBl I Nr. 80/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[…]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

a) […]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.“

III.2. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Abs 1 Z 1 EpiG.

III.3.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

III.3.2. Nach der Rechtsprechung des VwGH vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094, ergeben sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 32 EpiG folgende Überlegungen:

„[...] Bei dem dem Arbeitnehmer ausgezahlten Vergütungsbetrag handelt es sich begrifflich nicht um Entgelt, sondern um eine auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhende Entschädigung (Vergütung) des Bundes, für die der Arbeitgeber in Vorlage tritt. Gemäß § 32 Abs. 3 zweiter Satz EpiG hat der Arbeitgeber kraft Gesetzes die Schuld des Bundes in Form des Vergütungsbetrages der Person gegenüber, die den Verdienstentgang erlitten hat, zu erfüllen; mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des gebührenden Vergütungsbetrages an den Arbeitnehmer geht dessen Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über (vgl. nochmals VwGH 29.3.1984, 84/08/0043, VwSlg. 11388 A). Den genannten Bestimmungen lässt sich nicht entnehmen, dass ein stufenweiser Übergang des Vergütungsanspruches - entsprechend den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen - ausgeschlossen werden sollte.

Auch die in § 33 und § 49 Abs. 1 EpiG genannten Fristen stehen dem nicht entgegen: Diese sehen (u.a.) eine Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG binnen sechs Wochen (§ 33) bzw. drei Monaten (§ 49 Abs. 1 EpiG) vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, vor, widrigenfalls der Anspruch erlischt. [...] Diese Bestimmung kann nicht dahingehend verstanden werden, dass eine derartige Geltendmachung (noch) nicht möglich bzw. zulässig wäre, wenn der Antrag zwar nach der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen, aber vor den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen bzw. vor erfolgter Zahlung durch den Arbeitgeber gestellt wird. Diese vom Amtsrevisionswerber eingenommene Sichtweise kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, würde damit doch in allen Fällen, in denen die für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Termine außerhalb der sechswöchigen bzw. dreimonatigen Frist ab der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen lägen, eine Geltendmachung des Anspruchs von vornherein verunmöglicht. Ein derartiger Norminhalt ist dem Gesetzgeber aber nicht zusinnbar. Vielmehr ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges vom Arbeitgeber binnen der genannten Fristen geltend zu machen, auch wenn der Übergang im Sinne des § 32 Abs. 3 zweiter Satz EpiG - allenfalls teilweise - erst nach diesem Zeitpunkt eintritt. Dass die Behörde - so ihr für noch nicht übergegangene Ansprüche nicht ohnehin auch (vorsorglich gestellte) Anträge des Arbeitnehmers

vorliegen - in einer derartigen Konstellation zweckmäßiger Weise über noch nicht übergegangene Ansprüche nicht vor den (vom Arbeitgeber diesbezüglich behaupteten) für diese Zahlungen „im Betrieb üblichen Terminen“ zu entscheiden haben wird, folgt aus der vom Gesetzgeber gewählten Konstruktion. [...]“
(VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094, Rz 25f)

III.3.3. Hinsichtlich der Frage der Teilbarkeit von Ansprüchen nach § 32 Abs 1 EpiG hat der VwGH im Rahmen der Entscheidung vom 3. Februar 2022, Ra 2021/09/0230-4 (Rz 19), im Übrigen Folgendes festgehalten:
„[...] Nach § 32 Abs. 3 erster Satz EpiG ist die Bemessung des für jeden Tag der Absonderung zu leistenden Vergütungsbetrages nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG vorzunehmen. Das regelmäßige Entgelt kann dabei neben dem Grundlohn noch weitere Bestandteile - wie etwa (anteilige) Sonderzahlungen - umfassen (vgl. VwGH 24.6.2021, Ra 2021/09/0094). Bei dem nach § 32 Abs. 3 vierter Satz zu ersetzenden ‚Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung‘ handelt es sich um einen bestimmten Prozentsatz des ‚Entgelts‘ bzw. der Sonderzahlungen (vgl. etwa §§ 44, 49, 51 und 54 ASVG), sodass dieser untrennbar mit der Ermittlung des regelmäßigen Entgelts verknüpft ist. Dementsprechend stellt die Bemessung des Vergütungsanspruches nach § 32 EpiG einen untrennbaren Abspruch dar, worüber eine einheitliche Entscheidung zu ergehen hat. Eine gesonderte, der Rechtskraft zugängliche Entscheidung über einzelne Teile des Anspruches ist vielmehr unzulässig. Trennbare Absprüche könnten nur hinsichtlich verschiedener (Absonderungs-)Zeiträume oder verschiedener Dienstnehmer vorliegen (vgl. erneut VwGH 24.6.2015, 2012/10/0184, hinsichtlich der Trennbarkeit einer zeitraumbezogenen Leistung der Behindertenhilfe nach einzelnen Zeiträumen). [...]“

III.4. Im konkreten Fall steht fest, dass der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin im Jänner 2022 behördlich abgesondert wurde und die Beschwerdeführerin im März 2022 (Eingabe vom 2. März 2022) einen Antrag auf Vergütung iSd § 32 EpiG bei der belangten Behörde eingebracht hat. Die belangte Behörde hat über diesen Vergütungsantrag, der neben einem Antrag auf Ersatz des aliquoten Bruttoentgelts und des Dienstgeberanteils insbesondere einen Antrag auf Ersatz der aliquoten Sonderzahlungen beinhaltet, auf Basis der mit dem Antrag übermittelten Gehaltsabrechnung entschieden und eine entsprechende Vergütung teilweise zuerkannt.

Zumal ein Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß § 32 Abs 3 EpiG erst mit der Zahlung des gebührenden Vergütungsbetrages an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen an die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin abgetreten wird und die Auszahlung der Sonderzahlungen an den Dienstnehmer der Beschwerdeführerin grundsätzlich halbjährlich – nämlich im Juni 2022 und im November 2022 – erfolgt, ist der verfahrensgegenständliche Anspruch auf Vergütung für den auf den Absonderungszeitraum aliquot entfallenden Anteil der Sonderzahlungen im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids durch die belangte Behörde noch nicht auf die Beschwerdeführerin übergegangen.

Über noch nicht übergegangene Vergütungsansprüche nach dem EpiG hätte jedoch – wie sich aus dem Gesetzeswortlaut und der bereits zitierten Judikatur des VwGH zweifelsfrei ergibt – nicht vor den jeweiligen für diese Zahlungen „im Betrieb üblichen Terminen“ entschieden werden dürfen. Die für die Zuerkennung eines Vergütungsanspruches bzw der Feststellung der Höhe des jeweiligen Vergütungsanspruches maßgeblichen Sachverhaltselemente liegen hinsichtlich der Sonderzahlung im November 2022 noch nicht vor und können daher weder von der belangten Behörde noch vom erkennenden Gericht für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Falles herangezogen werden. Eine gesonderte, vorzeitige Entscheidung über einzelne Teile des der Beschwerdeführerin zustehenden Vergütungsanspruches (zB Abspruch über den aliquot gebührenden Bruttomonatslohn und den entsprechenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung) ist nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH unzulässig.

III.5. Zusammengefasst kann über den von der Beschwerdeführerin eingebrachten Vergütungsantrag erst abgesprochen werden, wenn dem Dienstnehmer der Beschwerdeführerin die diesem gebührenden Sonderzahlungen vollständig geleistet wurden und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden können. Eine Entscheidung des erkennenden Gerichts ist weder im Interesse der Raschheit gelegen, noch mit einer erheblichen Kostenersparnis bzw einer Beschleunigung des Verfahrens verbunden, da die Berechnung anhand der der belangten Behörde vorliegenden Unterlagen von dieser bereits vorgenommen wurde und es insofern eines Abgleiches nach Vorliegen aller relevanten Abrechnungsunterlagen bedarf, weshalb der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides, der die tatsächlich von der Beschwerdeführerin im Jahr 2022 an ihren Dienstnehmer geleisteten Entgelte berücksichtigt, zurückzuverweisen war.

Im Rahmen der neuerlichen Bescheiderlassung wird die belangte Behörde auf allenfalls noch erforderliche Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Beschwerdevorbringen, insbesondere zu den Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung der verfahrensgegenständlichen Absonderung, hingewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an

der eindeutigen und mehrfach bestätigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094-11, bzw an der Entscheidung vom 3. Februar 2022, Ra 2021/09/0230-4, orientiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas